

Merkblatt zum Vorsorgeauftrag

Allgemeines

Seit dem 01.01.2013 ermöglicht das Erwachsenenschutzrecht einer handlungsfähigen Person mit einem Vorsorgeauftrag rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass sie eines Tages infolge eines Unfalls, wegen schwerer Erkrankung oder Altersschwäche urteilsunfähig wird.

Die Gesetzesrevision

Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Einführung von Fachbehörden, die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Förderung des Selbstbestimmungsrechts. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann neben der Patientenverfügung in der Form des Vorsorgeauftrags wahrgenommen werden. Im Falle einer Urteils- und Handlungsunfähigkeit wird im Vorsorgeauftrag die Personen- und / oder die Vermögenssorge geregelt. In der Patientenverfügung werden medizinische und pflegerische Massnahmen festgehalten.

Verlust der Urteilsfähigkeit

Falls kein Vorsorgeauftrag vorliegt und die Massnahmen von Gesetzes wegen (Partnervertretung) nicht ausreichen, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Urteilsunfähigkeit eine Beistandschaft an. Für die vorgesehenen Aufgaben wird ein Beistand oder eine Beiständin ernannt. Dies kann ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Amtsbeistandschaft sein. Die Ernennung einer persönlich und fachlich

geeigneten Privatperson ist ebenfalls möglich. Die KESB kann, muss aber nicht, einen vorgeschlagenen Wunschbeistand berücksichtigen.

Der Beistand / die Beiständin

Der Beistand oder die Beiständin vollzieht die angeordneten Massnahmen unter Aufsicht der KESB. Durch die vorgängige Errichtung eines umfassenden und gültigen Vorsorgeauftrags kann eine Beistandschaft vermieden werden.

Der Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann bestimmt werden, durch wen und wie man im Falle der Urteilsunfähigkeit betreut werden will. Die Betreuung kann die Personen- und / oder die Vermögenssorge umfassen. Ein umfassender Vorsorgeauftrag beinhaltet sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge. Nach Verlust der Urteilsfähigkeit wird die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (Beauftragte) durch die KESB in ihre Funktion eingesetzt. Eine permanente Aufsicht durch die KESB unterbleibt.

Personensorge

Der oder die mit der Personensorge Beauftragte hat insbesondere die Betreuung und einen geordneten Alltag der Auftrag gebenden Person sicherzustellen. Dazu gehören die Regelung der Wohnsituation dieser Person (z.B. Entscheid über die Unterbringung) und die Veranlassung aller für die Gesundheit notwendigen Massnahmen (falls keine Patientenverfügung vorliegt).

Vermögenssorge

Der oder die mit der Vermögenssorge Beauftragte hat das gesamte Vermögen zu verwalten, Steuerdeklarationen vorzunehmen und die Auftrag gebende Person in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Der oder die Beauftragte

Als Beauftragte kann eine natürliche oder eine juristische Person bestimmt werden, wobei diese handlungsfähig sein muss. Es ist wichtig, den / die Beauftragten klar (mit Angabe der Personalien) zu bestimmen. Für die Personen- und die Vermögenssorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden. Zudem empfiehlt es sich, Ersatzpersonen zu bezeichnen für den Fall, dass die primär bezeichnete Person für den Auftrag nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

Handlungsfähigkeit für die Errichtung

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Sie muss somit im Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein und darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen.

Form des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich beurkunden zu lassen. Beide Errichtungsformen sind gültig.

Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der unterzeichnenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrags muss bei einem Notar / einer Urkundsperson vorgenommen werden, welche die Auftraggeberin oder den Auftraggeber vorgängig beraten.

Je nach Komplexität des Vorsorgeauftrages kann es sinnvoll sein, sich für die Errichtung bei den genannten Stellen oder bei der Pro Senectute beraten zu lassen.

Widerruf / Änderung des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag kann vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit jederzeit in einer der Errichtungsformen geändert oder widerrufen werden. Der Widerruf ist

auch möglich durch Vernichtung oder durch Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrags, der den bisherigen ersetzt.

Kündigung des Vorsorgeauftrags

Der oder die Beauftragte kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die KESB kündigen.

Hinterlegung und Registrierung des Vorsorgeauftrags

Der Vorsorgeauftrag soll auf jeden Fall an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wo er im entscheidenden Moment auch gefunden wird.

Es ist sinnvoll, wenn die Auftrag gebende Person den Vorsorgeauftrag gegen Gebühr (CHF 75.–) beim Zivilstandsamt mit Angabe des Hinterlegungsortes in die zentrale Datenbank eintragen lässt. Die KESB muss sich bei Kenntnis der Urteilsunfähigkeit beim Zivilstandsamt informieren, nicht beim Einwohneramt, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Möglich ist auch die Hinterlegung bei der KESB.

Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages

Sobald die zuständige KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit einer Person erhält, prüft sie den Vorsorgeauftrag auf die formelle Gültigkeit und die Eignung der oder des Beauftragten. Nach der Prüfung erlässt die KESB eine Feststellungsurkunde, auch Validierung genannt. Mit dieser Urkunde kann sich die beauftragte Person bei Dritten legitimieren und ihre Aufgabe selbständig wahrnehmen. Die KESB schreitet nur ein, wenn die Interessen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden.

Rüti im April 2020

Altersbeauftragte Sibylla Felber

Tel. 055 251 32 77 / altersbeauftragte@rueti.ch